



## Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindelwald beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 1999

Anschlussgebühren

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt:

Minimalgebühr (1- 5 Bewohnergleichwerte)	CHF 5'740.--
6 - 10 Bewohnergleichwerte (BW), Zuschlag	CHF 1'110.-- pro BW
11 - 15 Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 1'110.-- pro BW
16 - 20 Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 1'030.-- pro BW
21 - 30 Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 950.-- pro BW
über 30 Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 910.-- pro BW

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze basieren auf dem Berner Baukostenindex von 141.1 Punkten (Stand 1. April 2011/Basis 01.04.1987 = 100%). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Wiederkehrende  
Gebühren

### Art. 2

(\*1) Auf Antrag der Kommission TWE bestimmt der Gemeinderat anlässlich der Budgetberatung:

Abwassergebührenansatz für jede angeschlossene Baute und Anlage pro Bewohnergleichwert (BW).

Inkrafttreten

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Tarif tritt auf den 1.1.2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

(\*1) geändert am 08. Juni 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindelwald am  
20. September 2011



Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

  
Emanuel Schläppi

  
Herbert Zurbrügg

## Auflagezeugnis

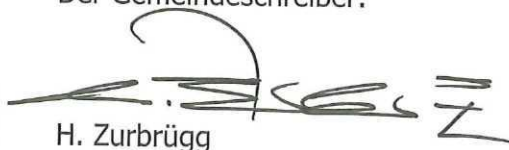
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif nach Massgabe von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Interlaken am 06. Oktober 2011 publiziert wurde.

Gestützt auf Artikel 65c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden eingereicht worden.

Grindelwald, 10. November 2011

Der Gemeindeschreiber:



  
H. Zurbrugg

**Der Gebührentarif ist in Rechtskraft**